

04.07.90

Antrag

des Saarlandes

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt 10 der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 JGG),
Nr. 35 (§ 83 Abs. 1 JGG),
Nr. 36 a - neu - (§ 86 JGG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

Ausgeliefert am 04. JULI 1990 - 2 -

(3) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen. "

Als Folge ist

- in Artikel 1 Nr. 35 die Angabe "§§ 86 - 89a" durch die Angabe "§§ 87 - 89a" zu ersetzen;
- in Artikel 1 nach Nr. 36 folgende Nr. 36a einzufügen:
"36a. § 86 wird gestrichen."

Begründung:

Das Gesetz sieht in Artikel 1 Nr. 42 eine Ergänzung des § 90 Abs. 1 JGG dahin vor, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch nicht ohne Auswirkung auf die Ausgestaltung des Arrestsystems bleiben. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist im Rahmen von Kurzarrest praktisch nicht möglich. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird daher seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung des Kurzarrestes und darüber hinaus auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer baldigen Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, jedenfalls auf die Form des Kurzarrestes künftig

ganz zu verzichten.
Damit wird eine effektivere Nutzung
der Institution Jugendarrest ermög-
licht. Die in Wissenschaft und
Praxis bemängelten negativen Auswir-
kungen werden wenigstens zu einem
Teil gemildert.